

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom wird wie folgt geändert:

(bereits bestehender Text kursiv, von der Redaktionskommission bereinigte Fassung per Ende März 2002)

C. Schulbauten und -anlagen

§ 101 Aufgaben der Trägerschaft

¹ Die Schulbauten und -anlagen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft. Sie werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 102 Eigentum und Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen

¹ Die Grundstücke der Sekundarschulbauten und -anlagen befinden sich in der Regel im Eigentum der Standortgemeinden.

² Die sich darauf befindenden Schulbauten stehen in der Regel im Eigentum des Kantons.

³ Die Standortgemeinden stellen dem Kanton die Grundstücke für die Zwecke der Sekundarschule im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung und können die Sekundarschulbauten und -anlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich für ihre Zwecke nutzen. Das Baurecht des Kantons wird als unselbständiges Baurecht auf unbestimmte Zeit errichtet.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die unentgeltliche Nutzung der Sekundarschulbauten durch die Standortgemeinden ausserhalb der Unterrichtszeit. Die Standortgemeinden sind im Rahmen der regierungsrätlichen Vorschriften berechtigt, von Dritten für die Nutzung Gebühren zu erheben, die in einem kommunalen Reglement festzulegen ist.

§ 102a Heimfall der Sekundarschulbauten und -anlagen

¹ Werden Sekundarschulbauten oder –anlagen oder Teile davon nicht mehr für die Sekundarschulen oder anderweitige Nutzungen im Interesses des Kantons benötigt, so kann das Baurecht durch den Kanton unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von zwei Jahren entsprechend ganz oder teilweise aufgehoben werden.

² Die Standortgemeinde hat dem Kanton für die so heimfallenden Bauten und Anlagen eine Entschädigung zu errichten, die dem dannzumaligen Verkehrswert, in Ermangelung eines solchen dem dannzumaligen Anlagewert entspricht.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 102b Unterhalt und Betrieb der Sekundarschulbauten und -anlagen

¹ Der Kanton kann die Zuständigkeit für den Unterhalt, die Wartung und den Betrieb der Sekundarschulbauten und –anlagen aufgrund einer Leistungsvereinbarung gegen volle Kostendeckung der Standortgemeinde übertragen. Die Vergütung wird besteht in einer Pauschale, die sich nach der Nutzfläche bemisst.

² Die Abwartinnen und Abwarte sowie das Reinigungspersonal werden durch die Standortgemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts eingesetzt.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

C. Übergangsbestimmungen

Neue Unterabschnitts-Überschrift nach Titel "C. Übergangsbestimmungen":

I. Schulpflicht, Klassengrössen, Unterrichtszeiten

Neue Unterabschnitts-Überschrift nach § 109:

II. Schulräte, Bildungsrat

Neue Unterabschnitts-Überschrift nach § 111:

III. Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton

§ 111a Bestimmung des Übernahmepreises

¹ Für die Bestimmung des vom Kanton an die Standortgemeinden zu leistenden Übernahmepreises ist die aktuelle Restschuld des Kantons massgeblich.

² Die aktuelle Restschuld entspricht dem von der Erziehungs- und Kulturdirektion nachgeführten Anlagewert abzüglich des auf den Landpreis entfallenden Anteils der geleisteten Kantonsbeiträge für Amortisation und Verzinsung (Annuitäten).

³ Der bereinigte Anlagewert entspricht der aktuellen Restschuld zuzüglich der von den Gemeinden finanzierten Erstellungskosten für Gebäudeteile, welche kommunalen Nutzungen dienen und nicht in den Anlagewert aufgenommen wurden.

⁴ Der Unterhaltszustand der Gebäude und Anlagen wird mit einem Bonus-/Malusfaktor berücksichtigt, woraus sich der Übernahmepreis ergibt.

⁵ Die Übernahmepreise sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 111b Bonus oder Malus für Gebäudeunterhalt

¹ Für die Ermittlung des Bonus bzw. Malus wird bei jeder Baute und Anlage von einem durchschnittlichen jährlichen Unterhaltsaufwand von einem Prozent des Versicherungsneuwertes per 31. Dezember 2002 gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung ausgegangen.

² Vor der Übernahme durch den Kanton wird der für die ersten fünf Jahre nach der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen erwartete Aufwand für jede Baute und Anlage geschätzt. Liegt dieser Schätzwert unter dem als Durchschnitt ermittelten Unterhaltsaufwand, so wird der Standortgemeinde bei der Festlegung des Übernahmepreises ein Bonus berücksichtigt. Liegt der Schätzwert über dem Durchschnitt, so wird der Standortgemeinde für die Ermittlung des Übernahmepreises vom bereinigten Anlagewert ein Malus in Abzug gebracht.

² Die Summe der Bonusgutschriften darf ein Prozent des Versicherungsneuwertes gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung per 31. Dezember 2002 für sämtliche vom Kanton zu übernehmenden Sekundarschulbauten und -anlagen nicht übersteigen.

§ 111c Schiedsgericht

Für Streitfälle im Zusammenhang mit der Ermittlung des Übernahmepreises wird durch den Regierungsrat und den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden ein Schiedsgericht aus ausserkantonalen Fachpersonen eingesetzt, das den Vorschriften des interkantonalen Schiedsgerichtskonkordats untersteht und seinen Sitz in Liestal hat. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 111d Eigentumsübergang

¹ Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton gehen die Sekundarschulbauten und -anlagen von Gesetzes wegen in das Eigentum des Kantons über.

² Der Eigentumsübergang erfolgt unabhängig davon, ob ein Baurechtsvertrag bereits abgeschlossen bzw. vollzogen wurde oder nicht.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes in Kraft.

Im Namen des Landrates

der Präsident: